



## **Richtlinie zu den Sicherheitsanforderungen und der Verwaltung von Geldanlagen sowie den regelmäßigen Berichtspflichten**

### **Allgemeines**

Das Hessische Innenministerium hat am 29.05.2018 Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung veröffentlicht (StAnz. I 2018, S. 787 vom 2.7.2018) und damit für Gemeinden, Städte und Landkreise eine verbindliche Verfahrensweise vorgegeben.

Unter Punkt 13. der Hinweise wird der Kreisausschuss gefordert für die Geldanlage vor der Einlage Folgendes in einer eigenen Richtlinie zu regeln:

1. Sicherheitsanforderungen (inkl. des Ratings der Gesamt- und Einzelanlage),
2. die Verwaltung der Geldanlage durch die Kommune
3. regelmäßige Berichtspflichten

Diese Richtlinie ist vom Kreistag zu beschließen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Sie gilt für die Kreisverwaltung und den Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen.

### **Zu 1. Sicherheitsanforderungen (inkl. des Ratings der Gesamt- und Einzelanlage),**

Die Kassenverwalterin, der Kassenverwalter soll Angebote zur Anlage von Kassenmitteln bei mindestens drei Anbietern einholen. Die Angebotseinholung muss insbesondere folgende vom Anbieter zu erfüllende Daten enthalten:

- Name des Anlageinstituts;
- Anlagebetrag;
- Datum der Valutierung, Beginn und Ende;
- Zinssatz;
- Rating/Sicherheit;
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit);
- Bearbeitungs- und Anlagekosten;
- bei Maklern ggf. die Courtage.

Gegebenenfalls sind weitere für die Bewertung der Angebote wesentliche Daten aus den Angeboten (Angebot einer Teilmenge des Anlagebetrages etc.) in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufzunehmen.

Die Einhaltung des Grundsatzes „Sicherheit vor Ertrag“ umfasst folgende Punkte

- Sicherung des Kapitalstocks
- Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
- Angemessenheit des Ertrags



und wird durch ein Rating (Muster in Anlage 1) sichergestellt. Hier ist die Sicherheit der Geldanlage (z. B. Einlagensicherung) mit 70 % und der Zinssatz lediglich mit 30 % bewertet.

## **Zu 2. Verwaltung der Geldanlage durch die Kommune**

Die Anlage erfolgt eigenverantwortlich – ggfs. nach entsprechender Beratung – durch den Kreisausschuss bzw. den von ihm beauftragten Fachdienst Finanzen (Kassenverwaltung). Die Regelungen zur Errichtung von Konten bei Kreditinstituten und die Bewirtschaftung des Kassenbestandes fallen in die Zuständigkeit des Landrats (§ 18 Abs. 2 Satz 1 GemKVO) und werden von diesem auf die Kassenverwalterin/den Kassenverwalter delegiert.

Für die Liquiditätssteuerung ist der Fachdienst Finanzen zuständig. Die Fachdienstleitung bereitet gemeinsam mit der Kassenverwaltung die Anlage der Kassenmittel vor. Das Anlegen von Mitteln in Investmentfonds ist nicht vorgesehen. Eine Anlage von mehr als 2.500.000 Euro ist durch den Kreisausschuss zu beschließen.

## **Zu 3. Regelmäßige Berichtspflichten**

Mindestens einmal im Quartal berichtet der FD Finanzen dem Landrat über den Stand der angelegten oder aufgenommenen Mittel (inkl. konzerninterner Umschichtungen).

Mindestens halbjährlich berichtet der Kreisausschuss dem Kreistag über den Stand der angelegten oder aufgenommenen Mittel.

## **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Bad Hersfeld, 01.03.2019

---

Dr. Koch, Landrat